



<u>KWM</u>	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.: 14. April 2008			
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

OBERLANDESGERICHT HAMM

Beschluss

3 Ss 429/07 OLG Hamm

5 Cs 61 Js 138/06 (215/07) AG Minden

Strafsache

g e g e n

w e g e n Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz.

Auf die (Sprung-)Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Minden vom 29.06.2007 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 28. Februar 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Posthoff M.A.,
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und
den Richter am Landgericht Teipel

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten bzw. seines Verteidigers einstimmig beschlossen:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte (§ 473 Abs. 1 StPO).

Zusatz:

Anlass zu ergänzenden Ausführungen besteht nur hinsichtlich folgender Punkte:

1.

Der Angeklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, angesichts seiner Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen habe ein dauerndes Abschiebehindernis bestanden, so dass er gemäß § 58 Abs. 4 AsylVfG a. F. (d. h. in der bis zum 27.08.2007 geltenden Fassung) den Bereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend habe verlassen können mit der Folge, dass er sich nicht gemäß § 85 Nr. 2 AsylVfG strafbar gemacht habe. Die Eheschließung erfolgte nämlich erst nach den beiden hier in Rede stehenden Taten (13.06.2005 und 12.09.2005) am 10.11.2006. Allerdings kann auch eine bevorstehende Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung begründen und wegen der aus Art. 6 GG (auch für Ausländer) geschützten Eheschließungsfreiheit zu einer Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60 a II AufenthG führen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht. Dies ist anzunehmen, wenn der Eheschließungstermin feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist. Dagegen ist von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung nicht auszugehen, wenn eine Termins-

festlegung aus Gründen, die in Sphäre der Verlobten fallen, noch nicht erfolgen kann (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 04.04.2007 - 3 Bs 28/07 -, BeckRS 2007 23370 m. w. N.). Im vorliegenden Verfahren stand eine Eheschließung zum Zeitpunkt des 12.09.2005 nicht unmittelbar bevor. Der Angeklagte lebte nämlich damals noch unter einem falschen Namen in der Bundesrepublik Deutschland. Seine wahre Identität hat er erst am 15.08.2006 gegenüber dem Verwaltungsgericht Minden offengelegt. Am 12.09.2005 hatte daher der Angeklagte noch nicht alle Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllt, die in seine Sphäre fielen. Vielmehr hätte zuvor noch die Klärung seiner wahren Identität erfolgen müssen.

2.

Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Richtlinie) regelt nicht die hier in Rede stehende strafrechtliche Verfolgung eines Asylbewerbers wegen Verstoßes gegen eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung, sondern die mögliche Sanktionierung von groben Verstößen gegen Vorschriften von Unterbringungszentren und von grob gewalttätigem Verhalten. Aus Art. 7 der Richtlinie ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern auf ein ihnen zugewiesenes Gebiet und unter bestimmten Voraussetzungen auf einen bestimmten Ort als Wohnsitz beschränken können, allerdings vorsehen sollen, dass befristete Genehmigungen zum Verlassen eines zugewiesenen Gebiets bzw. Wohnsitzes erteilt werden können. Zu der Frage einer strafrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen eine räumlich beschränkte Aufenthaltsgestattung äußert sich die Richtlinie nicht, so dass entgegen der Ansicht der Revision nationale Vorschriften, wonach Verletzungen von Aufenthaltsbeschränkungen strafrechtlich verfolgt werden können, durch die Richtlinie nicht berührt werden. Dem entsprechend ist bei der Umsetzung der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), dass am 28.08.2007 in Kraft getreten ist, die Strafvorschrift des § 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG beibehalten worden. Ein Ausschluss strafrechtlicher Verfolgung von Verstößen gegen Aufenthaltsbeschränkungen lässt sich entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus den Artikeln 7 Abs. 4 und 16 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie herleiten. Denn diese Vorschriften beziehen sich nur auf die in der Richtlinie festgelegten Aufnahmebedingungen selbst, indem sie re-

geln, unter welchen Voraussetzungen die Vorteile, die einem Asylbewerber im Rahmen der Aufnahmebedingungen grundsätzlich zustehen sollen, von einer Bedingung abhängig gemacht oder eingeschränkt bzw. entzogen werden dürfen. Angesichts dessen kann es hier dahingestellt bleiben, ob der Europäischen Union überhaupt eine Strafrechtskompetenz zugesprochen werden kann (verneinend Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., vor § 3 Rdnr. 6).

Posthoff

Giesert

Richter am LG Teipel
ist aus dem Senat aus-
geschieden und darum
verhindert zu unter-
schreiben.

Posthoff

Ausgefertigt

Hamm, den 31. MÄRZ 2008

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

